

II-12870 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER

BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1994 03 11
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/05-IA10/94

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR DDR. Erwin
Niederwieser und Kollegen, Nr. 5950/J vom
20. Jänner 1994 betreffend Integrationsmaß-
nahmen nach dem Aufenthaltsgesetz

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

5851/AB
1004-03-14
zu 5950/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten
QDr. Niederwieser und Kollegen vom 20. Jänner 1994, Nr. 5950/J,
betreffend Integrationsmaßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz, beehre
ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 6:

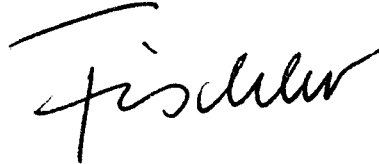
Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß der Vollzug des Aufent-
haltsgesetzes grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundes-
ministers für Inneres fällt. Eine wesentliche Mitwirkung fällt dem
Bundesminister für Arbeit und Soziales zu. Eine ausdrückliche Zu-
ständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft be-
steht hingegen nicht. Viele Integrationsmaßnahmen sind naturgemäß
im Wirkungsbereich der Länder und Gemeinden angesiedelt. Aus diesen
Gründen ist bisher niemand mit dem Ersuchen um Durchführung von In-
tegrationsmaßnahmen an mich herangetreten.

- 2 -

Ausländische Arbeitskräfte sind Mitglieder der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft und haben somit die Möglichkeit, an allen von dieser Interessenvertretung durchgeführten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fischer', written in a cursive style. The signature is positioned below the text 'Der Bundesminister:'.

BEILAGE

Nr. 5950 N

1994 -01- 20

ANFRAGE

der Abgeordneten DDr. Niederwieser, Dr. Müller, Robert Strobl, Mag. Guggenberger
und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Integrationsmaßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz

Der Gesetzgeber hat in § 11 des Aufenthaltsgesetzes vorgesehen, daß jenen Personen, denen ein Aufenthaltsrecht eingeräumt ist, bei Bedarf auch Integrationshilfe zukommen soll. Damit soll die Einbeziehung in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben erleichtert werden. Demonstrativ aufgezählt werden als Integrationshilfen dann Sprachkurse, Aus- und Weiterbildung, Veranstaltungen zur Einführung in die österreichische Kultur und Geschichte, gemeinsame Veranstaltungen mit österreichischen Staatsbürgern zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und Informationen über den Wohnungsmarkt.

Mit der Vollziehung dieser Bestimmung sind die sachlich zuständigen Bundesminister betraut, die zur Durchführung der Integrationsmaßnahmen möglichst private Einrichtungen und Institutionen auf der Basis privatrechtlicher Verträge heranziehen sollen.

Motiv für diese Bestimmungen war, daß zwar die Zahl der sich in Österreich vorübergehend oder dauernd niederlassenden Ausländer begrenzt wird, daß diesen ausländischen Mitbürgern aber vorübergehend oder auf Dauer Heimat geboten werden soll; Arbeit, Wohnung, Grund- und Weiterbildung, Teilnahme an Kultur und Gesellschaft und Aufnahme durch ihre österreichischen Mitbürger zählen zu den Pflichten eines Gastlandes.

Über den Auftrag des Aufenthaltsgesetzes hinausgehend enthält der dem Parlament zugeleitete 2. Wanderungsbericht in seinem abschließenden Teil eine Reihe von Anregungen, welche aber über die Aufgaben des Bundes hinausreichen (z.B. Wohnbauförderungsgesetze der Länder etc.).

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die folgende

Anfrage:

1. Welche Integrationsmaßnahmen im obigen Sinn wurden von seiten Ihres Ministeriums bisher gesetzt, zumal nicht wenige Betroffene im Bereich der Land- und Forstwirtschaft tätig sind?
2. Welche Organisationen, Einrichtungen oder Gebietskörperschaften wurden mit der Durchführung betraut?
3. Sind Organisationen, Einrichtungen oder Gebietskörperschaften an Ihr Ministerium mit Vorschlägen herangetreten, Maßnahmen im Sinne des § 11 AufG durchzuführen?
4. Wenn ja, wurden solche Ansinnen abgelehnt?
5. Welche Maßnahmen planen Sie für das Jahr 1994?
6. Wer soll mit deren Durchführung betraut werden?